

wenn sie der (ebenfalls abzulehnenden²⁸¹²) Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1978/8²⁸¹³ entsprechen.

Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass das Ziel einer Übereinstimmung zwischen dem *Völkervertrags-* und dem Landesrecht an die auf der Ebene der Gesetzgebung tätigen Staatsorgane Landesfürst, Landtag und Regierung *sehr viel höhere Anforderungen* stellt als das Postulat, keine formellen Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, die dem (geschriebenen oder ungeschriebenen) *Verfassungsrecht* widersprechen:

- Erstens ist die (Weiter-)Entwicklung des Völkervertragsrechts in seiner Art, in seinem Inhalt und in seinem Umfang in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten *beispielloos* gewesen. Die LV hat sich im gleichen Zeitraum vor allem in ihrem formell-rechtlichen, d.h. in ihrem institutions- und organisationsrechtlichen Teil gewandelt, und sehr viel weniger in ihrem materiell-rechtlichen.
- Zweitens enthält die LV in ihrem II. Hauptstück über die Staatsaufgaben nur mehr oder weniger *programmatische Bestimmungen* („Programmsätze“)²⁸¹⁴, während das Völkervertragsrecht in Regelungen in Erscheinung tritt, die – vor allem in Form des europäischen *Integrationsrechts* heutiger Prägung – in ihrer Auslegung und Anwendung immer anspruchsvoller werden.
- Drittens kommt im Verhältnis zwischen dem Verfassungs- und dem Völkervertragsrecht der Umstand hinzu, dass *legislatives Unrecht* nur bei einer Verletzung des Völkervertragsrechts, nicht aber auch bei einer Verletzung des (geschriebenen oder ungeschriebenen) Verfassungsrechts die Rechtsfolge einer *Haftbarkeit* nach sich ziehen kann²⁸¹⁵.

Die Übereinstimmung der von Landesfürst, Landtag und Regierung erlassenen formellen Gesetze und Verordnungen mit dem (geschriebenen oder ungeschriebenen) Verfassungsrecht einerseits und mit dem Völkervertragsrecht andererseits bildet eine *Staatsaufgabe*, deren Erfüllung je nach der Eigenart der Umstände *besonderer Kenntnisse* und *besonderer Sorgfalt* bedarf und die im Rahmen eines

2812 Siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 2.1.

2813 StGH 1978/8, LES 1/1980 S. 7.

2814 Siehe hierzu StGH 1981/10, LES 1982 S. 122 oder VBI 1969/29, ELG 1967-1972 S. 7.

2815 Siehe hierzu das 22. Kapitel Pkt. 2 sowie für die Rechtsprechung des EuGH Lengauer S. 82ff.